

RS OGH 1998/2/18 7Ra34/98s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1998

Norm

ZustG §4

ZustG §25

FirmBG §3 Z4

Rechtssatz

Da zwar auch eine Zustellung an den Geschäftsführer der Gesellschaft an dessen Wohnungsanschrift zulässig ist, wäre es erforderlich, entweder im Sinne des Vorabsatzes eine Aufforderung zu erlassen, oder aber an die bekanntzugebende Anschrift des Geschäftsführers zuzustellen, sodaß derzeit noch nicht absehbar ist, ob bzw. welche Zustellart zum Tragen kommen wird, weshalb über den Zustellantrag noch nicht entschieden werden kann.

Entscheidungstexte

- 7 Ra 34/98s

Entscheidungstext OLG Wien 18.02.1998 7 Ra 34/98s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000240

Dokumentnummer

JJR_19980218_OLG0009_0070RA00034_98S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at